

Ergänzende Bedingungen

Auf Grundlage der »Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)« gelten für die Energie Mittelsachsen GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Netzanschluss

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von Energie Mittelsachsen GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2 Die nachfolgend aufgeführten pauschalierten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen. Die Netzanschlusslänge wird unabhängig von der tatsächlichen Anschlussstelle ab Straßenmitte bis einschließlich Hauptabsperrreinrichtung gemessen.
- 1.5 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der technischen Vorgaben von Energie Mittelsachsen GmbH in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen. Bei Eigenleistung Tiefbau auf dem eigenen Grundstück erfolgt eine anteilige Rückzahlung der Anschlusskosten je laufenden Meter nach dem gültigen Preisblatt. Sollten der Energie Mittelsachsen GmbH wegen nicht termin- oder qualitätsgerechter Ausführung der Tiefbauleistungen des Anschlussnehmers zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 1.6 An Stelle der Berechnung nach den genannten Pauschalbeträgen (1.4) und der Rückvergütung (1.5) treten u. a. in folgenden Fällen gesondert ermittelte Kosten:
 - ▶ Erstellung eines Netzanschlusses in Wochenendhausgebieten und außerhalb bebauter Ortslagen.
 - ▶ Erstellung eines Netzanschlusses > DN 100.
 - ▶ Erstellung eines Netzanschlusses mit Erschwernissen (wie hoher Grundwasserstand, felsiger Untergrund, Mauerreste, hochwertiges Pflaster auf dem Grundstück), deren Kosten sind in den genannten Pauschalbeträgen nicht enthalten.
 - ▶ Erstellung eines Netzanschlusses mit einer Mehrspartenhauserführung. Ferner werden dem Anschlussnehmer die Kosten berechnet für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 1.7 Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Netzanschlussleitungen ist unzulässig. Das Pflanzen von Bäumen ist im Schutzstreifen von Leitungen ohne Schutzmaßnahmen unzulässig, weil hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit der Leitungen beeinträchtigt werden. Zur Abstimmung der erforderlichen Abstände und Schutzmaßnahmen ist mit der Energie Mittelsachsen GmbH unbedingt Kontakt aufzunehmen.
- 1.8 Wird ein Netzanschluss wegen Abbruch des Hauses entfernt, so werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten

Hauses die sich nach Ziffer 1.4 bzw. 1.6 ergebenden Netzanschlusskosten berechnet. Der Baukostenzuschuss nach Punkt 2 entfällt, wenn die vorgehaltene Gesamtleistung der des früheren Objektes entspricht.

- 1.9 Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses sind mit der Energie Mittelsachsen GmbH abzustimmen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 2 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch Energie Mittelsachsen GmbH beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung, Auflagen sowie Genehmigungen durch den Straßenbaulastträger) unter- bzw. überschritten werden.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

- 2.1 In neuen Versorgungsbereichen ermittelt sich der vom Anschlussnehmer zu zahlenden BKZ gem. § 11 NDAV aus der 0,5fachen Summe der anfallenden Kosten zur Erstellung und/oder Verstärkung der für diesen Versorgungsbereich erforderlichen Verteilungsanlagen sowie nach dem Verhältnis von kundenbezogener Leistung zu vorgehaltener Gesamtleistung in diesem Versorgungsbereich.
- 2.2 Für den neuen Netzanschluss an das vorhandene Gasversorgungsnetz ist bis zu einer Leistung von 150 kW kein BKZ zu zahlen.
- 2.3 Bei größeren Einrichtungen (> 150 kW) richtet sich der BKZ nach der am Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung. Der leistungsbezogene BKZ nach der vorzuhaltenden Leistung wird jeweils von der Energie Mittelsachsen GmbH ermittelt.
- 2.4 Beauftragt ein Anschlussnehmer eine Verstärkung des Netzanschlusses, so wird als BKZ der Differenzbetrag berechnet, der sich aus dem bereits bezahlten BKZ für den vorhandenen Anschluss und dem BKZ des beauftragten, höheren Anschlusswertes ergibt.

3. Nicht zumutbarer Netzanschluss

Ist der Energie Mittelsachsen GmbH der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann die Energie Mittelsachsen GmbH den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

4. Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen auf Netzanschlüsse

- 4.1 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist Energie Mittelsachsen GmbH berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Energie Mittelsachsen GmbH ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Diese Umstände liegen insbesondere vor:

- ▶ bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
- ▶ bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
- ▶ bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
- ▶ bei wiederholter Mahnung.

5. Inbetriebsetzung

- 5.1 Die Energie Mittelsachsen GmbH oder deren Beauftragte setzen die Gasdruckregelung Messeinrichtungen in Betrieb.
- 5.1.1 Der Anschlussnehmer / Anschlussnutzer erstattet der Energie Mittelsachsen GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 5.1.2 Bei größeren Zählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
- 5.1.3 Erfolgt die Inbetriebsetzung durch den Installateur werden durch die Energie Mittelsachsen GmbH keine Inbetriebsetzungskosten erhoben.
- 5.1.4 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer erstattet der Energie Mittelsachsen GmbH die Kosten für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung (Gebrauchsfähigkeitsprüfung) der Installationsanlagen nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen.

6. Beschädigungen oder Verlust der Anlagen

- 6.1 Die Netzanschlüsse, Gasdruckregel-, Mess- und Steuereinrichtungen werden auf Kosten von Energie Mittelsachsen GmbH unterhalten, soweit die Unterhaltungskosten nicht durch den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verursacht sind.
- 6.2 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Die bei Beseitigung eines solchen Schadens entstehenden Material- und Fahrtkosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Nachprüfung von Messeinrichtungen

- 7.1 Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers nachgeprüft werden, so sind von ihm die Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten wurden:
- ▶ Die Kosten für das Einbauen, Ausbauen oder Wechseln eines Zählers bis G25 ergeben sich aus dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.
 - ▶ Bei größeren Gaszählern > G25 werden die Kosten für Einbauen, Ausbauen oder Wechseln nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
 - ▶ Nachprüfung des Gaszählers zuzüglich der Kosten für Verpackung und Transport.

Die zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Eich- und Beglaubigungskostenordnung vom 11. Juli 2001 in der jeweils geltenden Fassung für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme.

- 7.2 Mehrere über einen Netzanschluss versorgte Anschlussnehmer haften für die Kosten gemäß Ziffer 7.1 als Gesamtschuldner.

8. Brennwert und Ruhedruck

- 8.1 Der Brennwert am Netzanschluss ergibt sich aus den unterschiedlichen Einspeisebedingungen in das Netz der Energie Mittelsachsen GmbH und ist vom Installateur ortsbezogen zu beachten. Im Netzgebiet der Energie Mittelsachsen GmbH liegt der Brennwert des Erdgases ortsabhängig zwischen 10,5 kWh/m³ und 11,7 kWh/m³.

- 8.2 Der Ruhedruck des Erdgases beträgt ca. 22 mbar mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten.

9. Fälligkeit

- 9.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 9.2 Der BKZ wird zugleich mit den Netzanschlusskosten nach Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Energie Mittelsachsen GmbH Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.
- 9.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage wird von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht.

10. Zahlungsverzug

- 10.1 Bei Überweisung durch Bank oder Zahlung durch Scheck gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Energie Mittelsachsen GmbH über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung stehen der Energie Mittelsachsen GmbH Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu.
- 10.2 Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Anschlussnehmer Mahnkosten zu zahlen. Die Mahnkosten ergeben sich aus dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen.

11. Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

- 11.1 Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung aus Energielieferverhältnissen ist die Energie Mittelsachsen GmbH berechtigt, die Anschlussnutzung unter Wahrung der Fristen § 24 NDAV zu unterbrechen. Sollte der Anschlussnutzer nicht den Zutritt nach § 21 NDAV gestatten, so ist die Energie Mittelsachsen GmbH berechtigt, den Netzanschluss vom Netz zu trennen.
- 11.2 Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Pauschalsätzen zu erstatten.

12. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Netzanschlusspflicht ist es für die Energie Mittelsachsen GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Netzanschlussverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die Energie Mittelsachsen GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

13. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Energie Mittelsachsen GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.e-ms.de abrufbar.

14. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten mit Wirkung vom 01. Mai 2023 in Kraft.